Niederschrift
über die Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 17.05.2018

Anwesend sind:

Vorsitzende/r
Herr Dr. Peter Degenhardt

Erster Beigeordneter
Herr Arno Eckel mit Stimmrecht

Beigeordnete/r
Herr Florian Feth

Ratsmitglied
Herr Detlef Bäsell
Herr Patrick Berberich
Herr Knut Böhlke
Herr Gerald Bosch
Herr Hans Josef Crusius
Herr Matthias Donauer
Frau Ulrike Drebinski
Herr Arnold Germann
Herr Franz-Josef Groß
Herr Reiner Klein
Herr Stephan Mees
Herr Christian Meinlschmidt
Frau Maria Müller
Herr Michael Müller
Herr Erich Neu
Herr Alois Reis
Herr Richard Roschel
Herr Heribert Sachs
Herr Jan Schneider
Herr Joachim Schumacher
Frau Anne Ulrich-Schwab
Herr Christian Werner
Herr Walter Wittenmeier
Herr Karsten Wolf
Herr Paul Wüst

Schriftführer/in
Herr Karl Straßer

Abteilung 3
Herr Heiko Westrich

Rheinpfalz Redaktion
Herr Barth

Entschuldigt fehlen:

Beigeordnete/r
Frau Vera Lang

Ratsmitglied
Herr Paul Goldinger
Herr Ralf Hersina
Herr Thomas Jung
Herr Lothar Lüer
Herr Jonas Ulmen
Herr Theo Wilhelm

Anwesenheit während der Beratung und Beschlussfassen:

Von TOP 1 bis TOP 10

Der Vorsitzende und 26 Ratsmitglieder

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 18:50 Uhr

Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Landstuhl sind nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz von Herrn Bürgermeister Dr. Degenhardt im großen Sitzungssaal des Rathauses versammelt.

Der Vorsitzende eröffnet um 18.30 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert der Bürgermeister Herrn Beigeordneten Feth zur Geburt seines Sohnes. Den Glückwünschen schließen sich die Ratsmitglieder an.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Annahme einer Sachspende für bedürftige Kinder der Verbandsgemeinde Landstuhl
   Vorlage: VG/291/2018

2. Zuwendung für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C bzw. C/CE für Feuerwehrangehörige
   hier: Neuregelung

Vorlage: VG/306/2018

3. Entgegennahme von Spenden für die Veranstaltung "Raderlebnistag autofreies Wallhalbtal"
Vorlage: VG/307/2018

4. Beschaffung einer Schlauchpflege-Kompaktanlage zum Einbau in die Feuerwache Landstuhl
Vorlage: VG/308/2018

5. Solarpark Oberarnbach; Beschluss des Durchführungsvertrags als Projektgrundlage
Vorlage: VG/311/2018

6. Solarpark Oberarnbach; Teiländerung des Flächennutzungsplans; Abwägungs- und Änderungsbeschluss nach den §§ 3, 4, 4a und §§ 5 u. 6 BauGB
Vorlage: VG/316/2018

7. Instandhaltungsarbeiten_Grundschule Heidenfels in Kindsbach_Vergabe von Planungsleistungen
Vorlage: VG/319/2018

8. Auftragsvergabe Los 1 und Los 2 über den Neubau des Regenüberlaufbeckens auf der Kläranlage Hauptstuhl.
Vorlage: VG/327/2018

9. Einwohnerfragestunde

10. Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen

10.1. Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)

10.2. Mitteilungen der Verwaltung

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1 Annahme einer Sachspende für bedürftige Kinder der Verbandsgemeinde Landstuhl
Vorlage: VG/291/2018

Sachverhalt:
Frau Hellriegel, Trend Lederwaren, Ludwigstr. 8, 66849 Landstuhl, hat uns eine Sachspende in Form von 10 Schulranzen
im Wert von insgesamt 1.932,00 Euro zukommen lassen. Sie sollen an bedürftige Kinder, auch an Asylbewerberfamilien,
abgegeben werden.

Gemäß § 94 Abs. 3 GemO muss der Bürgermeister der Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung schriftlich zustimmen.
Diese Zustimmung erfolgte am 09.01.2018.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern gilt als erfolgt, wenn diese Behörde innerhalb
von 4 Wochen, nach Bekanntgabe der Zuwendung durch die Verwaltung keine Bedenken hat. (Antrag gestellt am 09.01.2018).

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung schlägt vor, der Hauptausschuss möge dem Verbandsgemeinderat empfehlen, die Spende anzunehmen.

Die Verwaltung schlägt vor, der Verbandsgemeinderat möge gemäß dem Empfehlungsbeschluss des Hauptausschusses beschließen.

Beratung und Beschlussfassung:

Da vor dem Verbandsgemeinderat keine Sitzung des Hauptausschusses stattgefunden hat wird die Angelegenheit direkt in der Sitzung des Verbandsgemeinderates behandelt.
Der Verbandsgemeinderat beschließt die Annahme der Sachspende.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 27 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 2 Zuwendung für den Erwerb des Führerscheins der Klasse C bzw. C/CE für Feuerwehrangehörige
hier: Neuregelung
Vorlage: VG/306/2018

Sachverhalt:

Ab dem **Jahr 2006** wurden die jeweiligen Zuwendungssätze für Feuerwehrangehörige der VG Landstuhl beim Erwerb des LKW-Führerscheines wie folgt festgelegt:

Wehrein-heit	Notwendige FS-Klasse	Zuschuss wird gewährt für FS-Klasse	Zuwen-dung €	Maximale Zuwendung €
Bann	**C1**	**C**	Die Hälfte der Kosten	**650,00**
Haupt-stuhl	**C1E**	**C-CE**	Die Hälfte der Kosten	**650,00**
Kinds-bach	**C**	**C**	Die Hälfte der Kosten	**650,00**
Landstuhl	**C-CE**	**C-CE** oder **CE** (wenn C bereits vorhanden)	Die Hälfte der Kosten Die Hälfte der Kosten	**1.100,00** **650,00**
Mittel-brunn	**C1**	**C**	Die Hälfte der Kosten	**650,00**
Oberarn-bach	**C1**	**C**	Die Hälfte der Kosten	**650,00**

Außerdem wurde mit den jeweiligen Feuerwehrangehörigen eine Vereinbarung getroffen werden, wonach diese sich für mindestens 5 Jahre verpflichten Mitglied der Feuerwehr der VG Landstuhl zu bleiben. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die Zuwendung anteilmäßig zurückzuzahlen.

Zum damaligen Zeitpunkt hatten sich viele Feuerwehrangehörigen bereit erklärt den Führerschein der Klasse C, bzw. CE, auch unter Berücksichtigung des Eigenanteils und der Verpflichtung für mindestens 5 Jahre bei der Feuerwehr, zu erwerben, da dieser auch gewerblich bei einer eventuellen Nebentätigkeit genutzt werden konnte.

Nachdem im Jahr 2013 die neue Führerscheinregelung, wonach bei einer gewerblichen Nutzung des Führerscheins der Klassen C oder C/CE zusätzlich noch in 140 Unterrichtsstunden „Module“ zu erwerben sind, die mit Zusatzkosten in Höhe von rund 2.400.--€ verbunden sind, hatten sich immer weniger Feuerwehrkameraden bereit erklärt unter den Zuwendungsregelungen aus dem Jahr 2006 die entsprechenden Führerscheinklassen zu erwerben.
Deshalb dürfte es in nächster Zukunft zu erheblichen Problemen bei Einsätzen kommen, da nicht genügend Fahrer zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung bei den Verbandsgemeinden Kaiserslautern-Süd und Ramstein-Miesenbach bezüglich deren Zuwendungsregelungen angefragt.

Die Anfrage wurde wie folgt beantwortet:

VG Kaiserslautern Süd

Alle Feuerwehrangehörigen gehen in die Fahrschule Klingshirn. Die VG übernimmt die Kosten für die Führerscheinklasse C, welche die Fahrschule als Angebot unterbreitet hat. CE wird nicht übernommen, da kein Anhänger vorhanden ist. Diese Klasse muss, wenn gewollt, von den Kameraden selbst bezahlt werden.
Sollte ein Kamerad mehr als die im Angebot veranschlagten Fahrstunden benötigen, müssen diese ebenfalls selbst bezahlt werden.
Dies wird von der Fahrschule mit den Fahrschülern direkt abgerechnet. Ansonsten schickt die Fahrschule, sofern Kosten angefallen sind, monatlich eine Rechnung mit der Übersicht, welcher Fahrschüler wieviel Stunden etc. durchgeführt hat.

VG Ramstein-Miesenbach

VG übernimmt die Gesamtkosten der Ausbildung.
Jedes Feuerwehrmitglied hat einen Eigenanteil von 500,-€ zu tragen. Wird nach der Ausbildung an die VG zurückgezahlt.
Zusätzlich verpflichtet sich das Feuerwehrmitglied, per Unterschrift einer Vereinbarung, 5 Jahre Mitglied zu bleiben. Bei vorzeitigem Austritt müssen die Ausbildungskosten anteilig an die VG zurückgezahlt werden.

Beschlussvorschlag:

Nach Inkrafttreten den Ersten Landesverordnung zur Änderung der Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12.09.2012, wonach in einer internen Ausbildung durch von der VG bestellte Personen Feuerwehrangehörige den Feuerwehrführerschein (berechtigt zum Führen von Feuerwehrfahrzeugen bis 7,5 Tonnen, private Nutzung ist ausgeschlossen) erwerben können, wurden bei der VG Landstuhl seit 2013 schon insgesamt 31 Feuerwehrkameraden intern ausgebildet.
Dadurch sind die Zuwendungen nach der bisherigen Regelung in den Orten Bann, Hauptstuhl, Mittelbrunn und Oberarnbach entfallen.

Im Hinblick auf die bevorstehende Fusion sollte sich die VG Landstuhl der Regelung der VG Kaiserslautern-Süd anschließen und künftig wie folgt verfahren:

Wehreinheit	Notwendige FS-Klasse	Vorschlag €
Bann	C1	Entfällt Abgedeckt über Feuerwehrführerschein

Hauptstuhl	**C1**	**Entfällt** **Abgedeckt über Feuerwehrführerschein**
Kindsbach	**C**	**ca.2400,00** **(Übernahme der Gesamtkosten in Höhe des Fahrschulangebotes)**
Landstuhl	**C1** **C** **C-CE** **oder** **CE** **(wenn C bereits vorhan-den)**	**Abgedeckt über Feuerwehrführerschein** **ca. 2400,00** **(Übernahme der Gesamtkosten in Höhe des Fahrschulangebotes)** **ca. 3.250,00 *** **(Übernahme der Gesamtkosten in Höhe des Fahrschulangebotes)** **ca. 2.400,00 ***
Mittelbrunn	**C1**	**Entfällt** **Abgedeckt über Feuerwehrführerschein**
Oberarn-bach	**C1**	**Entfällt** **Abgedeckt über Feuerwehrführerschein**

***** Bei lediglich 850.-- € Mehrkosten wäre es ratsam beim Erwerb der Klasse „C“
gleichzeitig die Klasse „CE“ zu erwerben. Der nachträgliche Erwerb der Klasse „CE“ würde hingegen weitere 2.400.-- € kosten.
Da die Klasse „CE“ nur zum Fahren des kreiseigenen Anhängers in Landstuhl benötigt wird, sollte man hier mit der Kreisverwaltung bezüglich der Mehrkosten eine Regelung treffen.

Bei Zustimmung durch den Rat schlägt die Wehrleitung folgende Verfahrensweise vor:

1. Der jährliche Bedarf für die Führerscheinausbildung der Führerscheinklasse C in Kindsbach und Klasse C, bzw. C/CE in Landstuhl wird anhand einer vorher festgelegten Quote durch die Wehrleitung ermit telt.
2. Die Wehrführer melden die Auszubildenden dem Wehrleiter.
3. Für diesen Bedarf werden Angebote bei den Fahrschulen über die Verwaltung eingeholt.
4. Der wirtschaftlichste Anbieter bekommt den Zuschlag.
5. Die Verbandsgemeindeverwaltung übernimmt die Kosten in Höhe des Angebotes.
6. Sollte ein Kamerad mehr als die im Angebot veranschlagten Fahr

stunden benötigen, müssen diese selbst bezahlt werden.

7. Sollte ein Kamerad die Führerscheinklasse CE zusätzlich machen wollen müssen diese Kosten auch selbst übernommen werden. (Ausnahme genehmigte Ausbildung vom Landkreis Kaiserslautern für den Tunnelanhänger)
8. Die Mehrkosten rechnet die Fahrschule direkt mit dem Fahrschüler ab.
9. Der Fahrschüler hat von der Anmeldung in der Fahrschule maximal ein Jahr Zeit die Ausbildung zu machen. Dauert es länger verfällt die Zusage der Kostenübernahme.
10. Der Feuerwehrkamerad verpflichtet sich für die Dauer von 5 Jahren in der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlichen Dienst zu versehen. Tritt er vorher aus, werden die Kosten anteilig zurückverlangt.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Verbandsgemeinderat beschließt wie von der Wehrleitung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 27 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 3 Entgegennahme von Spenden für die Veranstaltung "Raderlebnistag autofreies Wallhalbtal"
Vorlage: VG/307/2018

Sachverhalt:
Die Stadtwerke Landstuhl (250,00 €) und die Kreissparkasse Kaiserslautern (300 €) haben der Verbandsgemeinde Landstuhl für die Veranstaltung „Raderlebnistag autofreies Wallhalbtal 2018“, die am 17.06.2018 stattfindet, eine finanzielle Unterstützung in Höhe von insgesamt 550,00 € zugesagt.

Die Spenden sollen für die veranstaltungsbezogenen Ausgaben wie Vermarktung (u.a. Prospekte) und Durchführung (u.a. Tätigkeiten des Bauhofes) verwendet werden.

Gemäß § 94 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz muss der Bürgermeister der angebotenen Zuwendung zustimmen. Die Zustimmung erfolgte am 20.03.2018.

Über die Annahme der Zuwendung entscheidet der Verbandsgemeinderat.

Die entsprechende Anzeige bei der Kommunalaufsicht durch die Verwaltung ist erfolgt.

Beschlussvorschlag:
Die Verwaltung schlägt vor, der Verbandsgemeinderat möge beschließen, die angebotenen Spenden in Höhe von insgesamt 550,00 € anzunehmen.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Verbandsgemeinderat beschließt wie von der Verwaltung vorgeschlagen, die

angebotenen Spenden in Höhe von 550,00 Euro anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 27 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 4 Beschaffung einer Schlauchpflege-Kompaktanlage zum Einbau in die Feuerwache Landstuhl
Vorlage: VG/308/2018

Sachverhalt:

Die in der Feuerwache Landstuhl vorhandene Schlauchpflegestraße wurde im Jahr 1974 in Betrieb genommen. Mittlerweile entspricht sie nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und ist sehr sanierungsbedürftig. Der dazugehörige Schlauchaufzug und die Seitenkanalpumpe sind defekt. Ersatzteile für eine Reparatur sind nicht mehr lieferbar.
Da die vorhandene Schlauchwaschstraße viel Platz in Anspruch nimmt, hat sich die Wehrleitung für eine Schlauchpflege-Kompaktanlage zum Einbau in den Schlauchtrockenturm entschieden. Durch den Wegfall der Schlauchwaschstraße würde auch zusätzlicher Lagerraum entstehen.

Die Firma Prey GmbH, Kiel bietet eine Schlauchkompaktanlage an, welche in den Schlauchtrockenturm eingebaut werden könnte. Nachfragen bei anderen Herstellern ergab, dass keiner in der Lage ist eine Kompaktanlage größenmäßig so zu liefern, dass diese in den Schlauchtrockenturm passen würde.

Die baugleiche Anlage der Fa. Prey wurde bei der Berufsfeuerwehr Kaiserslautern von der Wehrleitung besichtigt und für sehr effizient empfunden.

Beschlussvorschlag:

Nach Rücksprache mit der Wehrleitung schlägt die Verwaltung vor, den Auftrag an die Fa. Prey, Kiel zum Angebotspreis von 66.999,38 zu erteilen.

Mittel in Höhe von 100.000.-- € stehen unter HHst 1261-096930-12611801-14 zur Verfügung.
Die verbleibenden 30.000.-- € sind für die notwendigen Umbau- und Anschlussarbeiten (Wasser,
Abfluss, Elektroinstallation, Wand- und Bodenarbeiten usw.) vorgesehen.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Vorschlag der Verwaltung beschließt der Verbandsgemeinderat, den Auftrag an die Fa. Prey, Kiel, zum Angebotspreis von 66.999,38 Euro zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 27 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 5 Solarpark Oberarnbach; Beschluss des Durchführungsvertrags als Projektgrundlage
Vorlage: VG/311/2018

Sachverhalt:
Wie Ihnen bekannt ist, soll in der Gemarkung Oberarnbach eine Freiflächen-Photovoltaikan-lage, der sogenannte „Solarpark Oberarnbach", entstehen. Grundlage hierfür ist die Aufstel-lung des gleichnamigen Bebauungsplans (BPl) durch die Ortsgemeinde Oberarnbach (OG) und parallel dazu die partielle Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) durch die Verbandsgemeinde Landstuhl (VG). Beide Bauleitplanverfahren wurden ordnungsgemäß durchgeführt und stehen beschlussreif vor dem Abschluss.

Zur Regelung des Verfahrens sowie der gegenseitigen Rechte und Pflichten ist **vor** dem jeweiligen Satzungsbeschluss der FNP-Teiländerung bzw. des Bebauungsplans der Ab-schluss eines städtebaulichen Vertrages im Sinne des § 11 Baugesetzbuch (BauGB) zwi-schen den Vertragsparteien VG (FNP), OG (BPl) und der Sunera GmbH als Projektträgerin erforderlich.
In der Anlage erhalten Sie den mit den Beteiligten vorabgestimmten und vom Geschäfts-führer der Sunera GmbH bereits verbindlich unterzeichneten Durchführungsvertrag zur Kenntnis, mit der Bitte um Zustimmung.

Beschlussvorschlag:
Der Verbandsgemeinderat möge für die VG den Abschluss des vorgelegten Durchführungs-vertrags beschließen.

Den positiven Ratsbeschluss vorausgesetzt, kann in gleicher Sitzung, unter separatem Tagesordnungspunkt, auch der Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur FNP-Teiländerung gefasst werden.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abschluss des vorgelegten Durchführungsvertrags zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 27 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 6 Solarpark Oberarnbach; Teiländerung des Flächennutzungsplans; Abwägungs- und Änderungsbeschluss nach den §§ 3, 4, 4a und §§ 5 u. 6 BauGB
Vorlage: VG/316/2018

Sachverhalt:
Zur Realisierung des geplanten ***Solarparks Oberarnbach*** hat der Verbandsgemeinderat Landstuhl in seiner Sitzung am 09.02.2017 den notwendigen Beschluss zur Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP) gefasst. Der Gemeinderat Oberarnbach hat in der Sitzung am 14.12.2016 den Beschluss zur Aufstellung des gleichnamigen Bebauungsplans (BPl) ge-fasst. In der Folge fanden parallel die erste, frühzeitige (formlose) Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 I BauGB) und die Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbar-gemeinden (TöB - § 4 I BauGB) statt. Nach sachgerechter Abwägung der insbesondere seitens der TöB vorgetragenen Anregungen und Bedenken, beschlossen der VG-Rat am 23.11.2017 (für den FNP) und der Gemeinderat Oberarnbach am 29.11.2017 (für den BPl) jeweils die Fortführung des Verfahrens

und zusätzlich die Durchführung der förmlichen Beteiligungsverfahren nach den §§ 3 II (Öffentlichkeit) bzw. 4 II BauGB (TöB).
Auch die zweite Beteiligungsstufe wurde parallel, konkret in der Zeit vom 21.12.2017 bis ein-schließlich 31.01.2018, durchgeführt. Die hierzu eingegangenen Stellungnahmen wiederhol-ten weit überwiegend die bereits in der ersten Beteiligungsstufe vorgetragenen Inhalte. Da diese – sofern sie beachtlich waren – selbstverständlich schon in die der 2. Beteiligung zu-grunde liegenden Unterlagen eingearbeitet waren, haben sie bereits ihre Berücksichtigung gefunden.

Bei Eingang von Stellungnahmen hat grundsätzlich zunächst eine ermessensfehlerfreie Ab-wägungsentscheidung und Beschlussfassung zu erfolgen, bevor der abschließende Sat-zungsbeschluss möglich ist. Vorliegend hat das mit der Durchführung der beiden Bauleit-planverfahren beauftragte Büro Argus Concept hierfür eine umfassende Beschlussvorlage zur Abwägung erarbeitet, die sämtliche Stellungnahmen beinhaltet, bewertet und daraus ab-geleitet den Handlungsbedarf darlegt. Verkürzt zusammengefasst, wurden lediglich zwei neue, wesentliche Punkte vorgetragen, die von grundsätzlicher Relevanz und Beachtung sind:
1) Aus der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde (angesiedelt bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern) resultierend, sollen zusätzlich nachfolgende Festsetzungen in den BPl mit aufgenommen werden (vgl. Abwägungsvorschlag S. 7 u. 8):
- Anpflanzung von Feldgehölzen in der mit P2 gekennzeichneten Fläche
- Erhalt der mit E1 gekennzeichneten Feldgehölze
- Ergänzung des Umweltberichtes um Aussagen, wie der geplante Magerrasen entwickelt werden soll.

2) Resultierend aus der Stellungnahme der Verbandsgemeindewerke Landstuhl wird in der Planzeichnung des BPl die bereits eingezeichnete Schutzstreifenbreite für die Bestandswasserleitung korrigiert, sprich vergrößert von 2 x 2 m auf 2 x 3 m, also 6 m (Abwägungsvorschlag S. 23).

Sämtliche Änderungen wurden bereits in die in der Anlage beigefügten Planunterlagen ein-gepflegt, so dass diese auf dem aktuellsten, beschlussfähigen Stand sind.

Die Inhalte des Abwägungsvorschlages betreffen fast ausschließlich die Regelungen des BPl und haben folglich kaum bis keine Auswirkungen auf die Teiländerung des FNP.
Ungeachtet dessen, empfiehlt die Verwaltung aus Rechtssicherheitsgründen dennoch, dass nicht nur der Gemeinderat Oberarnbach für den BPl, sondern auch der Verbandsgemeinde-rat für den Bereich der Teiländerung des FNP vorsorglich ebenfalls die vollumfängliche Ab-wägungsentscheidung trifft und entsprechend beschließt.

Sofern im vorherigen Verlauf der Sitzungen auch der Durchführungsvertrag (VG und OG) und der Nutzungsvertrag (nur OG) beschlossen wurden, können im Anschluss vom VG-Rat der Beschluss zur Teiländerung des FNP und vom Gemeinderat der Satzungsbeschluss des BPl gefasst werden.

Nach Genehmigung der Teiländerung des FNP durch die Kreisverwaltung Kaiserslautern und Ausfertigung durch Herrn Bürgermeister Dr. Degenhardt wird diese durch öffentliche Bekanntmachung rechtswirksam (§ 6 Abs. 1 und 5 BauGB).
Parallel dazu wird mit öffentlicher Bekanntmachung des von Herrn Ortsbürgermeister Eckel ausgefertigten Bebauungsplans dieser ebenfalls rechtswirksam (§ 10 Abs. 1 und 3 BauGB).

Beschlussvorschlag:
Der Verbandsgemeinderat möge die für die Teiländerung des FNP erforderlichen Beschlüsse – Abwägungsbeschluss und Änderungsbeschluss - fassen.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Vorschlag der Verwaltung fasst der Verbandsgemeinderat die für die Teiländerung des FNP erforderlichen Beschlüsse – Abwägungs- und Änderungsbeschluss.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 27 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 7 Instandhaltungsarbeiten_Grundschule Heidenfels in Kindsbach_Vergabe von Planungsleistungen
Vorlage: VG/319/2018

Sachverhalt:
Das Architekturbüro Blanz Architekten aus Landstuhl wurde um ein Angebot für die Planung und Überwachung der o.g. Baumaßnahme gebeten.
Das Büro bietet die Planung nach HOAI 2013, Honorarzone 3, Mindestsatz an, der Umbauzuschlag beträgt 30%, die Nebenkosten 6%.
Das Angebot ist wirtschaftlich und entspricht den Vorgaben der HOAI. Die Höhe des Honorars kann erst nach einer Bestandsaufnahme und der Erstellung einer Kostenschätzung ermittelt werden.

Beschlussvorschlag:
Der Verbandsgemeinderat möge darüber beraten und entscheiden. Die Bauabteilung empfiehlt die Vergabe der Leistung an das Büro Blanz.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Vergabe der Leistung an das Büro Blanz, wie von der Bauverwaltung vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 27 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 8 Auftragsvergabe Los 1 und Los 2 über den Neubau des Regenüberlaufbeckens auf der Kläranlage Hauptstuhl.

Vorlage: VG/327/2018

Sachverhalt:

Die Verbandsgemeindewerke Landstuhl sind Betreiber der Kläranlage Hauptstuhl. Nach Regenereignissen kommt es auf der Anlage ständig zu technischen Störungen und Mischwassereintrag in den Lochweihergraben. Aus betrieblichen und wasserwirtschaftlichen Gründen aus dem GEP soll das Rückhaltevolumen der Regenwasserbehandlung auf der Kläranlage Hauptstuhl erweitert werden und zusätzlich durch einen Grobstoffrückhalt in dem Regenüberlauf der Lochweihergraben entlastet werden.
Die Maßnahme wurde in zwei Losen (1. Baulicher Teil und 2. Technische Ausrüstung) öffentlich ausgeschrieben. Das neue Regenüberlaufbecken mit maschinell geräumten Feinrechen ist als offenes Rechteckbecken westlich der Zufahrt geplant. Die Zustimmung über die Planfeststellung zum Neubau des Regenüberlaufbeckens erfolgte in der Sitzung des Werksausschusses vom 22.01.2014. Das Ingenieurbüro Obermeyer wurde beauftragt für die Umbau- und Sanierungsmaßnahmen ein Leistungsverzeichnis zu erstellen. Eröffnungstermin war der 26.04.2018.
Los 1: Herstellen baulicher Teil, wurde von sechs Firmen angefordert. Das Hauptangebot der Firma H. Küntzler GmbH & Co. KG Waldfischbach-Burgalben, ist mit einer Bruttosumme von 395.220,30 EUR das wirtschaftlichste Angebot.

Los 2: Technische Ausrüstung, wurde von sechs Firmen angefordert. Das Hauptangebot der Firma A + R GmbH Hoppstädten-Weiersbach, ist mit einer Bruttosumme von 201.853,99 EUR das wirtschaftlichste Angebot.

Beschlussvorschlag:

Die Werkleitung empfiehlt dem Werksausschuss die Auftragsvergabe von Los 1, Los2 und Los 3 wie folgt:

Los 1: Herstellen der Anschlussleitungen, an Firma H. Küntzler GmbH & Co. KG Waldfischbach-Burgalben, mit einer Bruttosumme von 395.220,30 EUR.

Los 2: Technische Ausrüstungl, an Firma A + R GmbH Hoppstädten-Weiersbach, mit einer Bruttosumme von 201.853,99 EUR.

Beratung und Beschlussfassung:

Auf Vorschlag des Werksausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat, den Auftrag zur Herstellung der Anschlussleitungen, Los 1, an die Fa. H. Küntzler GmbH & Co. KG Waldfischbach-Burgalben zum Angebotspreis von 395.220,30 Euro zu vergeben.

Der Auftrag für die technische Ausrüstung, Los 2, wird an die Fa. A + R GmbH Hoppstädten-Weiersbach zum Angebotspreis von 201.853,99 Euro vergeben.

Die Abstimmung erfolgt getrennt nach Los 1 und Los 2.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 27 Nein 0 Enth. 0 Befangen 0

TOP 9 Einwohnerfragestunde

Fragen von Einwohnern werden nicht gestellt.

TOP 10 Verschiedenes - Anfragen und Mitteilungen

TOP 10.1 Anfragen gem. § 19 der Geschäftsordnung (vorsorglich)

Ratsmitglied Wittenmeier fragt nach dem Verbleib der jugendlichen Flüchtlinge, die in Kindsbach untergebracht waren.

Der Bürgermeister führt hierzu aus, dass diese nicht von der Verbandsgemeinde Landstuhl betreut wurden. Er werde allerdings beim Kreis nachfragen und entsprechend informieren.

TOP 10.2 Mitteilungen der Verwaltung

Der Vorsitzende erinnert an das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 29.3.2018 in dem zunächst die Haushaltsgenehmigung der Verbandsgemeinde Landstuhl wegen der Senkung der Verbandsgemeindeumlage versagt wurde.
Nur auf Grund vorgeschlagener Ergebnisverbesserungen in Höhe von 100.000 Euro (32.000 Euro bei der Kreisumlage, 25.000 Euro bei den Liquiditätskrediten und 43.000 Euro bei der Schulhofsanierung der Grundschule In der Au) und der Versagung der Kredite für die Maßnahme im Cubo „Neue Ausstattung Raum der Sinne“ konnte schließlich doch die Haushaltsgenehmigung mit dem verminderten Umlagesatz erwirkt werden.

Abschließend gibt der Bürgermeister die folgenden Sitzungstermine bekannt:

24.05.2018 Schwimmbad- und Saunaausschuss,
07.06.2018 Hauptausschuss VG,
21.06.2018 Werksausschuss und VG Rat.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung und bedankt sich für die Mitarbeit.

Dr. Peter Degenhardt	Karl Straßer
Vorsitzender	Schriftführer

.